

**Kundmachung
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren
Erweiterung der Lagerkapazität des
Zwischenlagers für abgebrannten Kernbrennstoff am Standort AKW Temelín,
Tschechische Republik
Abschluss Scoping-Verfahren**

Gemäß § 10 Abs. 7, letzter Satz, des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023, wird kundgemacht:

Für die Erweiterung der Lagerkapazität des Zwischenlagers für abgebrannten Kernbrennstoff am Standort des AKW Temelín wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach tschechischem Recht durchgeführt. Die zuständige UVP-Behörde ist das tschechische Umweltministerium. Projektwerberin ist die ČEZ, a. s.

Das tschechische Umweltministerium hat der Republik Österreich gemäß dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) und Art. 7 UVP-RL die Mitteilung über den Abschluss des Feststellungsverfahrens (Scoping) in deutscher Sprache übermittelt.

Die Unterlagen liegen vom **11.12.2023 bis einschließlich 27.12.2023** zur **öffentlichen Einsichtnahme im Internet** unter der Adresse www.salzburg.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/atom1 auf.

Zusätzlich können diese Unterlagen auf der Website des Umweltbundesamtes unter <https://www.umweltbundesamt.at/uvp-zwilag-ete-temelin-2023> abgerufen werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Robert Gross